

AMTSBLATT

DER STADT  REMSCHEID

AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN
ÖFFENTLICHE
AUSSCHREIBUNGEN

Gelder aus Remscheid halfen schnell und unbürokratisch

Am Dienstag, dem 25.02.2003, war Oberbürgermeister Fred Schulz zu Besuch in der sächsischen Partnerstadt Pirna, um sich vor Ort über die Verwendung der Remscheider Spendengelder, den Fortschritt der durch die Flut notwendigen Sanierungsmaßnahmen und weitere erforderliche Hilfen zu informieren. Begleitet wurde er von Herrn Andreas Meike, Projektmanagement der Stadt Remscheid. Herr Meike war im Rahmen der Soforthilfe im August/September 2002 für zwei Wochen nach Pirna „abgeordnet“, um den dortigen Krisenstab vor Ort zu unterstützen.

In einem sehr intensiven und ausführlichen Gespräch bedankten sich Oberbürgermeister Markus Ulbig und die Finanz-



bürgermeisterin Inge Humann nochmals bei den Remscheider Bürgerinnen und Bürgern für die hohe Spendenbereitschaft. „Mit den Geldern und Sachspenden aus Remscheid konnte schnell und mit geringem bürokratischen Aufwand Hilfe geleistet werden. Diese Hilfe wurde und wird von der Bevölkerung in Pirna sehr hoch eingeschätzt“, so Oberbürgermeister Ulbig. Die bisher über die Stadt Remscheid zur Verfügung gestellten Spenden (insgesamt ca. 275.000 Euro) waren die ersten vor Ort verfügbaren Spendenmittel und konnten direkt als erste Finanzhilfe verteilt werden. Das Geld wurde absprachegemäß zur Hälfte betroffenen Einwohnern und zur Hälfte betroffenen Gewerbetreibenden zur Verfügung gestellt.



Auch die in den Herbstferien durchgeführte Besuchsaktion von Kindern aus Pirna in Remscheider Familien wurde nochmals als besonders positiv herausgestellt. Hieraus haben sich sehr intensive Kontakte entwickelt.

Nach wie vor ist es ein großes Ziel der Stadt Pirna den Tourismus, der durch die Flutkatastrophe dramatisch zurückgegangen ist, wieder anzukurbeln. Oberbürgermeister Fred Schulz hat hier weitere Unterstützung im Rahmen der Remscheider Möglichkeiten zugesagt.

In einem Gespräch mit dem Leiter der Berufsfeuerwehr Pirna, Herrn Peter Kammel, wurden - mit Hilfe einer PC-Präsentation - der Ablauf der Ereignisse, das Vorgehen der Rettungskräfte und das Ausmaß der Schäden sehr beeindruckend dargestellt. Auch die Einbindung der Remscheider Feuerwehr wurde erläutert und als sehr gut beurteilt.

Bei einem anschließenden Rundgang durch Pirna konnten Oberbürgermeister Fred Schulz und Andreas Meike sich über die entstandenen Schäden und den Fortschritt der notwendigen Sanierungsmaßnahmen informieren. Während dieses Rundgangs fanden sehr viele kurze Gespräche mit Bürgerinnen, Bürgern und Händlern statt. Das Ergebnis aller Gespräche lautet: „Bitte leiten Sie unseren herzlichen Dank an alle Remscheiderinnen und Remscheider weiter. Die Remscheider Hilfe für Pirna war beeindruckend und trägt mit Sicherheit zu einer weiteren positiven Entwicklung unserer Städtepartnerschaft bei.“

Laut einer aktuellen Statistik aus Pirna erstrahlen bereits 70 Prozent der Geschäfte, Gaststätten und öffentlichen Einrichtungen wieder in neuem Glanz. Von 261 Geschäftsleuten haben 182 ihre Gewerbebetriebe wieder in Schuss gebracht; 79 Läden und Serviceeinrichtungen konnten

noch nicht wieder geöffnet werden, da die Arbeiten noch andauern. In rund 40 Geschäften ist allerdings leider noch nichts geschehen.

„Ich bin tief beeindruckt, was die Menschen hier in so kurzer Zeit bewegt haben. Sie haben die Ärmel hochgekrempt und Unglaubliches geleistet, darauf können sie sehr stolz sein“, so Oberbürgermeister Fred Schulz in einem Pressegespräch in Pirna. „Ich bin sehr stolz auf die Remscheider Bürgerinnen und Bürger, die die Partnerstadt Pirna mit unglaublich vielen Hilfsinitiativen tatkräftig unterstützt haben“, so Oberbürgermeister Fred Schulz abschließendes Resümee im Pressegespräch.



Jägerprüfung 2002

Die Stadt Remscheid -Untere Jagdbehörde- hält die diesjährige Jägerprüfung nach folgendem Zeitplan ab:

1. Schriftlicher Prüfungsteil
Montag, 29.04.2002, 15.00 Uhr
Prüfungsort: Remscheid, genaue Örtlichkeit wird den einzelnen Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt
2. Schießprüfung
Dienstag, 30.04.2002, ab 08.15 Uhr, nach besonderem Zeitplan
Prüfungsort: Schießstand der Kreisgruppe Ennepe-Ruhr e.V. des LJV-NW in 58339 Breckerfeld, Ehringhausen 2
3. Mündlich-praktischer Prüfungsteil
Donnerstag, 02.05.2002, ab 08:15 Uhr, nach besonderem Zeitplan
Der Prüfungsort wird den einzelnen Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt

Anträge auf Zulassung zur diesjährigen Jägerprüfung werden spätestens bis einschließlich 28.03.2002 bei der Unteren Jagdbehörde im Verwaltungsgebäude Honsberger Str. 4, Raum 27, 42857 Remscheid, entgegengenommen. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein amtliches Führungszeugnis, das bei Antragstellung nicht älter als 6 Monate sein darf (zu beantragen beim örtlichen Einwohnermeldeamt) sowie
2. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr, die 170,00 Euro beträgt (der Nachweis wird durch Vorlage des Einzahlungsbeleges des Geldinstitutes bzw. durch Barzahlung bei der Antragstellung erbracht).

Remscheid, den 20.02.2003
gez. Schulz, Oberbürgermeister

Satzung vom 20.02.2003 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Remscheid vom 20.12.2001

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV.NRW. S. 160ff.), i. V. m. §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.1969 S.712), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV.NRW.2001 S.708), sowie dem Landeshundegesetz vom 18.12.2002 (GV.NRW S. 656) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Remscheid vom 20.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Als gefährliche Hunde gelten:
- a) Hunde, die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe be-

- gonnen oder abgeschlossen haben,
- b) Hunde, die sich nach dem Gutachten des Amtstierarztes als bisig erwiesen haben,
- c) Hunde, die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben,
- d) Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift gelten stets die in den §§ 3 und 10 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Wird ein gefährlicher Hund gehalten und dem Kassen- und Steueramt eine gültige ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 3 LHundG NRW vorgelegt, ist die Höhe des Steuersatzes für die Zeit der Genehmigung nach § 2, Absatz 1, Buchstaben a-c dieser Satzung zu bestimmen.

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.02.2003
gez. Schulz, Oberbürgermeister

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.02.2003

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (Zust VO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV.NRW S. 360) in der zur Zeit gültigen Fassung wird für die Stadt Remscheid verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- am Sonntag, dem 07.09.2003 aus Anlass des Herbstmarktes / Mittelalterlichen Marktes im Stadtteil Lennep
am Sonntag, dem 28.09.2003 aus Anlass der Remscheider Familientage im Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtteile Lennep und Lüttringhausen

Am vorausgehenden Samstag müssen die Verkaufsstellen, die von der Möglichkeit der erweiterten Öffnungszeiten Gebrauch machen, ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 2

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Samstagen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus bis 18.00 Uhr geöffnet sein :

- am 12.04.2003 aus Anlass des Tulpenfestes im Stadtgebiet Remscheid ohne Lennep und Lüttringhausen
- am 03.05.2003 aus Anlass des Röntgenmarktes im Stadtteil Lennep.
- am 21.06.2003 aus Anlass des 2. Sommernachtsfestes im Stadtgebiet Remscheid ohne Lennep und Lüttringhausen
- am 22.11.2003 aus Anlass der Eröffnung des Knuspermarktes im Stadtgebiet Remscheid ohne Lennep und Lüttringhausen

§ 3

- 1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 20.02.2003
 Stadt Remscheid
 Als örtliche Ordnungsbehörde
 gez. Schul, Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Erweiterung des Warenkreises auf den Wochenmärkten in der Stadt Remscheid vom 20.02.2003

Aufgrund des § 67 Absatz 2 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26. April 1977 (GV NRW S. 170), § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Absatz 2 der Gewerbeordnung vom 6. Mai 1977 (GV NRW S 241) und § 25 Satz 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OGB) in der Fassung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV NRW S. 870), wird von der Stadt Remscheid als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Remscheid vom 17.02.2003 für das Gebiet der Stadt Remscheid folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher werden über die in § 67 Absatz 1 Gewerbeordnung aufgezählten Warenarten hinaus folgende Waren des täglichen Bedarf auf den Wochenmärkten in der Stadt Remscheid zum Feilbieten zugelassen:

1. Haus- und Küchenartikel
2. Putz-, Wasch- und Pflegemittel, Toilettenartikel einfacher Art
3. Holz-, Korb- und Bürstenwaren
4. Spielwaren
5. Christbaumschmuck

6. Kurzwaren und Nähbedarf aller Art, Spitzen und Stickereien
7. Strick- und Miederwaren
8. Schuhe aller Art
9. Leder-, Kunstleder-, Gummi- und Kunststoffartikel
10. Kunstgewerbliche Artikel einschließlich Modeschmuck
11. Kleintextilien
12. Schirme aller Art
13. Kränze, Gestecke und Blumengebinde

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 20.02.2003
 Stadt Remscheid
 Als örtliche Ordnungsbehörde
 gez. Schul, Oberbürgermeister

Beteiligung der Bürger an der Planung zum Bebauungsplan Nr. 567 - zwischen Straße Am Schützenplatz, Richard-Koenigs-Straße, Schulstraße -

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141), zuletzt geändert durch Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002 (BGBl. I Seite 1250) sowie allgemeine Richtlinien des Rates der Stadt Remscheid zur Durchführung der Bürgerbeteiligung

Die Bezirksvertretung 4 - Lüttringhausen - hat in ihrer Sitzung am 26.06.2002 beschlossen, eine Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplan Nr. 567 - zwischen Straße Am Schützenplatz, Richard-Koenigs-Straße, Schulstraße - durchzuführen. Hierzu ergeht folgende

EINLADUNG:

Am Donnerstag, den 03.04.2003, um 18.00 Uhr findet im Ratssaal des Rathauses Lüttringhausen, Kreuzbergstr. 15, eine

BÜRGERVERSAMMLUNG

statt, in der die Planung vorgestellt wird und diskutiert werden kann.

Darüber hinaus liegt der entsprechende Planentwurf in der Zeit von **Montag, den 24.03.2003 bis einschließlich Freitag, den 11.04.2003** im Rathaus Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid, Fachbereich Städtebau und Stadtentwicklung, Zimmer 159, während der nachfolgend aufgelisteten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
 Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung Telefon: (0 21 91) 16 - 33 39

Der Planentwurf kann innerhalb dieses Zeitraums ebenfalls im Rathaus Lüttringhausen (Bürgerbüro), Kreuzbergstr. 15, 42899 Remscheid während der nachfolgend aufgelisteten Zeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 08.15 - 12.15 Uhr
 Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr

Während dieser Frist kann jedermann schriftlich Anregungen an den Fachbereich Städtebau und Stadtentwicklung richten.

Die Abgrenzung des betroffenen Plangebietes ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Remscheid, den 13.02.2003
gez. Veit, Bezirksvorsteher
Bezirksvertretung 4 - Lüttringhausen -

Gebietsabgrenzung zum Bebauungsplan Nr. 567 - zwischen Straße Am Schützenplatz, Richard-Koenigs-Straße, Schulstraße -



folgend aufgelisteten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung Telefon: (0 21 91) 16 - 33 39

Während dieser Frist kann jedermann schriftlich Anregungen an den Fachbereich Städtebau und Stadtentwicklung richten.

Die Abgrenzung des betroffenen Plangebietes ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Remscheid, den 26.02.2003
gez. Röntgen, Bezirksvorsteher
Bezirksvertretung 2 - Süd -

Gebietsabgrenzung zum Bebauungsplan Nr. 547 - Gebiet nordöstlich Wermelskirchener Straße (Ortsrand Bliedinghausen) -



Beteiligung der Bürger an der Planung zum Bebauungsplan Nr. 547 - Gebiet nordöstlich Wermelskirchener Straße (Ortsrand Bliedinghausen) -

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141), zuletzt geändert durch Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002 (BGBl. I Seite 1250) sowie allgemeine Richtlinien des Rates der Stadt Remscheid zur Durchführung der Bürgerbeteiligung

Die Bezirksvertretung 2 - Süd - hat in ihrer Sitzung am 05.09.2001 beschlossen, eine Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplan Nr. 547 - Gebiet nordöstlich Wermelskirchener Straße (Ortsrand Bliedinghausen) - durchzuführen. Hierzu ergeht folgende

EINLADUNG:

**Am Montag, den 31.03.2003, um 18.00 Uhr findet
im Rathaus Remscheid, Großer Sitzungssaal,
eine**

BÜRGERVERSAMMLUNG

statt, in der die Planung vorgestellt wird und diskutiert werden kann. Darüber hinaus liegt der entsprechende Planentwurf in der Zeit von **Montag, den 24.03.2003 einschließlich Freitag, den 11.04.2003** im Rathaus Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid, Fachbereich Städtebau und Stadtentwicklung, Zimmer 159, während der nach-

Planfeststellung für den Neubau eines Außenbahnsteiges am Haltepunkt Rem- scheid-Lüttringhausen

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, vom 06.02.2003, Az.: 60110 Pap 440/99 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit von

Montag, den 24.03.2003 bis einschließlich Freitag, den 04.04.2003

im Rathaus Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid, Fachbereich Städtebau und Stadtentwicklung, Zimmer 141, während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung Telefon (0 21 91) 16 - 31 94 oder 16 - 33 39
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Remscheid, den 26.02.2003
I. V., gez. Kennepohl, Beigeordneter

Satzung vom 28.02.2003 zur Aufhebung der Satzung vom 18.09.1996 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Lüttringhausen - südwestlicher Teilbereich“

Auf Grund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002 (BGBl. S. 1250) in Verbindung mit § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1984 (GV NRW 1994 S. 668), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NRW S. 160) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 17.02.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung vom 18.09.1996 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Lüttringhausen - südwestlicher Teilbereich“ wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 28.02.2003
gez. Schulz, Oberbürgermeister

Denkmalbereichssatzung für den historischen Ortskern Remscheid – Lüttringhausen vom 27.02.2003

Aufgrund des § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) vom 11.03.1980 in der neuesten Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), hat der Rat der Stadt Remscheid in seinen Sitzungen am 28.01.2002 und am 17.02.2003 folgende Satzung beschlossen :

Präambel

Zur Bewahrung des historischen Erscheinungsbildes des Ortskerns von Lüttringhausen sind besondere Anforderungen an bauliche Anlagen sowie Frei- und Verkehrsflächen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

§ 1 Ziel der Denkmalbereichssatzung

Die Ausweisung des Denkmalbereiches hat vorrangig den Schutz des Erscheinungsbildes des historischen Ortskerns zum Ziel. Das historisch gewachsene Bild des 18., 19. und frühen 20. Jahrhunderts ist in seiner Erscheinung zu bewahren. Das Erscheinungsbild wird bestimmt von der Stellung der einzelnen Baukörper zueinander, der Bauweise, den Dachneigungen, der einheitlichen Materialwahl, der farblichen Gestaltung und der Maßstäblichkeit sowie durch das Verhältnis der Baukörpervolumen untereinander, entsprechend ihrer Bedeutung.

Die bauliche Entwicklung Lüttringhausens ist so zu steuern, dass das Ortsbild durch Substanzerhaltung keinen Schaden nimmt. Die Denkmalbereichssatzung trifft keine Gestaltungsvorschriften, sondern belegt den gesamten Bereich mit dem Erlaubnisvorbehalt gemäß § 9 DSchG NW. Dieser Erlaubnisvorbehalt macht die Denkmalbereichssatzung zu einem Instrument, welches - durch Abwägungsprozess im Einzelfall - geplante Veränderungen mit den Zielen des Denkmalschutzes überein bringen muss.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der historische Ortskern Lüttringhausen wird als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.

Der Denkmalbereich wird wie folgt begrenzt :

Die Denkmalbereichsgrenze umfasst im Westen den Sportplatz, im Süden den Friedhof, im Osten das Hallenbad, den Teich, die historisch gewachsene aussagekräftige Bebauung der Richthofenstraße und der Gertenbachstraße, im Norden das Grundstück des Rathauses und die städtebaulich aufeinander bezogene Situation an der Kreuzbergstraße sowie die noch ein einheitliches Bild formende Bebauung an der Richard-Pick-Straße einschließlich der katholischen Kirche und der Schule.

Die Grenze des Denkmalbereiches wird auf Grund baulicher Veränderungen aus den vergangenen etwa zehn Jahren im Bereich des Rathauses enger an den Ortskern herangezogen, ebenso zwischen Klausener Straße und der Bachmulde unterhalb des Friedhofes.

Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes wird durch die im Folgenden als Bestandteile der Satzung genannten Anlagen präzisiert:

Anlage A – Abgrenzungsplan: Hierin sind die Gebietsgrenzen ablesbar. Des weiteren sind sowohl erhaltenswerte Bausubstanz wie auch eingetragene Baudenkmäler nachrichtlich eingetragen.

Anlage B – Flurstücksverzeichnis: Die von der Satzung betroffenen Flurstücke sind alphabetisch nach Straßen erfasst.

Anlage C - Standorte von Sichtachsen auf dem Friedhof: Die Standorte der freizuhaltenden Sichtachsen auf den historischen Stadtkern sind in einem Übersichtsplan fixiert worden.

Anlage D - Fotodokumentation: Hierin ist das Satzungsgebiet fotografisch festgehalten.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung sind Silhouette, Sicht-

bezüge, Ortsgrundriss, Erscheinungsbild und Gestaltelemente der Bebauung sowie Freiflächen und Freiräume geschützt.

(1) Silhouette

Als teil-, nah- und fernbereichswirksame Elemente sind die silhouettenbestimmenden ortstypischen Objekte – der Sportplatz im Westen mit den Baumkronen und die drei Türme der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche und dem Rathaus sowie die dazwischen liegende Dachlandschaft - vor Abbruch und Gestaltverlust zu schützen (s. Anlage D, Standorte 1 bis 4).

Die Standorte auf dem Friedhof (s. Anlage C) geben den Blick auf die Silhouette frei. Die Sichtachsen (s. Anlage C) sind freizuhalten.

(2) Sichtbezüge

Von den drei Hauptzugangsstraßen, Remscheider Straße, Richthofenstraße und Gertenbachstraße, ist der freie Blick auf die evangelische Kirche als Identifikations- und Orientierungsmerkmal zu bewahren (s. Anlage D, Standorte 5, 8, 19, 23, 35).

Ferner ist die Sichtbeziehung in der Tannenbergstraße auf die katholische Kirche (s. Anlage D, Standort 53), die Sicht von der Remscheider Straße auf das Haus Remscheider Str. 22 (s. Anlage D, Standorte 36, 37), auf die Turnhalle, Klausener Straße 7, (s. Anlage D, Standorte 40, 42) sowie die Sichtverbindung zwischen den beiden Kirchen über die Freilichtbühne hinweg zu schützen (s. Anlage D, Standorte 49, 54).

(3) Ortsgrundriss

Der historisch überkommene Ortsgrundriss ist in seinem Ortskern sowie in der weiteren städtebaulichen Entwicklung noch eindeutig ablesbar geblieben und in den Bestandteilen - Straßensystem und Parzellenstruktur - zu schützen. Das Straßennetz unterliegt dem Schutz, sowohl in seinen Verläufen als auch die Straßenräume mit Verengungen, Erweiterungen und Baufluchten. Schützenswert sind die Vor- und Rücksprünge der historischen Baufluchten, insbesondere in der Remscheider Straße. Hierdurch entstehen markante Blickpunkte, die den Charakter der Straßen prägen. Weiterer Bestandteil des Ortsgrundrisses ist die kleinteilige Parzellenstruktur (Form und Größe).

(4) Erscheinungsbild

Das historische Erscheinungsbild wird maßgeblich geprägt durch die denkmalwerte und erhaltenswerte Bausubstanz. Die städtebauliche Entwicklung ist deutlich ablesbar. Die dörfliche Bebauung geht fast nahtlos in eine Bebauung mit städtischem Anspruch über. Über den Substanzschutz einzelner Bauten hinaus ist das historisch gewachsene Bild des 18., 19. und 20. Jahrhunderts, das trotz einzelner Abrisse und Veränderungen in der Zuordnung der Baukörper ein einheitliches Ganzes bildet, zu bewahren. In der Satzungsanlage A ist neben den Baudenkmälern auch die erhaltenswerte Bausubstanz gekennzeichnet. Diese spiegelt trotz erfolgter Veränderungen des Erscheinungsbildes noch durch den Erhalt von Maßstäblichkeit, einheitlicher Materialwahl und farblicher Gestaltung ein einheitliches Ganzes wider.

Zum Erscheinungsbild gehören die Baukörperstellungen, die Bauweise (geschlossene Bauweise am Beginn der Richthofenstraße, sonst im Ortskern offene Bauweise mit Brandgassen), die Dachneigungen, das einheitliche Material und die farbliche Gestaltung, die Maßstäblichkeit im Detail (z.B. Größe und Form der Fenster) und das Verhältnis der Baukörpervolumen untereinander entsprechend ihrer Bedeutung (Kirche - öffentliche Bauten - Wohnbauten). Ein gemeinsames Merkmal aller Bauphasen besteht in der traditionellen, dem Stil der bergischen Bauweise verpflichteten Grundhaltung der Architektur, wobei verschiedene Epochen zu unterscheiden und aus baugeschichtlichen Gründen als schutzwürdig einzustufen sind.

(5) Gestaltelemente

Lüttringhausen vermittelt auf den ersten Blick den Eindruck eines typischen bergischen Ortes. Das weitgehend einheitliche Bild wird von verschiedenen Elementen geprägt.

Die Dachlandschaft ist ein wesentliches Merkmal und weist unterschiedliche Konstruktionen auf.

- Das Satteldach ist die häufigste Form der Gebäudeüberdachung und ist mit einer Neigung von etwa 45 - 60 Grad üblich. Am Dachfuß ist häufig ein Knick mittels sog. „Aufschieblinge“ ausgebildet, so dass die Dachfläche hier eine flachere Neigung erfährt.
- Das Mansarddach hat eine steile Neigung, von etwa 70 - 75 Grad im unteren Teil und eine flache Neigung von etwa 30 Grad im oberen Teil; ein sehr prägnantes Dach, welches eine hohe Ausnutzung der Grundfläche zulässt.
- Die Kombination verschiedener Dachformen, insbesondere die des Mansarddaches mit den Formen des Walmdaches, welches sich durch die Abwalmung der Giebel dreiecke unter mindestens 45 Grad auszeichnet, bietet eine lebendige Dachlandschaft.

Schützenswert ist im Dachbereich die profilierte Ausbildung des Traufgesimses, in der Regel über Eck mit der Giebelwand verkröpft sowie die Ausschmückungen der häufig mehrstufig profilierten Gesimse mit verschiedenen Friesen (Zahn-, Würfel-, Volutenfrieze u. a.).

Ein weiteres wichtiges Merkmal sind Dachaufbauten, die es zu schützen gilt.

- Das Zwerchhaus, auch Lukarne genannt, stellt als ein aus der Fassade aufsteigender, nicht zurückversetzter Dachaufbau, der von einem Zwerchdach abgeschlossen wird, ein Mittel zur Dach- und Fassadenbelebung dar.
- Der Zwerchgiebel, als ein, meist breit vorgelagerter, jedoch nicht über die Traufe hinaus aufsteigender Gebäudeteil, ist ein eher repräsentatives Gestaltungselement.
- Die Dachgauben, die zur Belichtung, Belüftung und/oder Beschickung des Dachraumes errichtet wurden, haben senkrecht stehende Fenster- und Seitenflächen, die mit einem Giebel und Satteldach, einem Schleppehdach oder einem Walmdach versehen sind.

Schützenswert sind die den Baukörper prägenden, vorgesetzten Bauteile, die die Fassade gliedern.

- Der Risalit, ein vor die Flucht des Hauptbaukörpers vorspringendes Bauteil, das auch höher sein kann und meist ein eigenes Dach hat, kommt als Mittel-, Seiten- oder Eckrisalit vor.
- Der Erker, als ein- oder mehrgeschossiger, geschlossener Anbau an der Fassade und mit verschiedenen Grundrissen ausgebildet, steigt nicht vom Erdboden auf, sondern kragt mit dem Obergeschoss beginnend aus und dient der schmückenden Belebung der Fassaden.
- Die Freitreppen sind als nicht überdachte Treppen an der Außenseite eines Gebäudes ge-legen. Sie sind nur noch selten erhalten und gehören sowohl zum Baukörper selbst als auch zum Straßenraum.

Schützenswert sind auch die im kleineren Maßstab angelegten Bauteile der Fassade, wie z. B. die Gesimse. Diese sind als Dach-, Fensterbank- und Stockwerksgesimse ausgebildet und gliedern die Fassaden in der Horizontale.

Schützenswert ist die ortsbildprägende Verschieferung der Fachwerkbauten. Diese ist in ihrem vielgestaltigen Erscheinungsbild in bergischer Tradition seit dem 18. Jahrhundert erfolgt.

- Die Altdeutsche Deckung mit scharfem Hieb, den von unten nach oben abnehmenden Gebindehöhen und dem Wechsel von breiten und schmalen Decksteinen in der Fläche ist die ursprüngliche Deutsche Schieferdeckung. Diese Form der Schieferdeckung ist nur im deutschen Sprachraum bekannt.
- Die Schuppen-Schablonen-Deckung setzte sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts in der Gründerzeit durch, da die Schuppen-Schablonen-Deckung mit normalem Hieb einen geringeren Materialverbrauch aufweist.

- Die Rechteck-Schablonen-Deckung ist aus dem nicht deutschsprachigen Raum durch die Handeltreibenden eingebracht worden. Durch die gerade Linienführung in unterschiedlichen Deckungsmustern hebt sie sich von den vorgenannten Deckungsarten ab.

Dekorative Deckarten, meist auf Teilflächen der Fassaden beschränkt, haben sich über Jahrhunderte hinweg entwickelt. Hierfür sind Decksteine als Schuppen-, Spitzwinkel-, Waben-, Octogones- und Coquettes-Schablonen sowie handbehauene Schiefer verwendet worden.

Die verschiedenen Deckungsarten machen insgesamt gesehen das lebendige Bild der verschieferten Fassaden aus, so dass ihnen ein besonderer Schutz zu Teil werden muss.

Schützenswert sind neben den Wandverschieferungen auch die noch selten vorkommenden Holzverkleidungen unterschiedlicher Ausgestaltung.

Für die Dacheindeckungen sind nicht nur Schieferdeckungen vorzufinden.

Schützenswerte Dacheindeckungen sind auch Ton-Ziegel-Deckungen. Hierbei sind sowohl der Ortsgang als auch der First zwei- oder dreireihig verschiefert.

Die städtebauliche Entwicklung des Ortes, ab dem Ende des 19. Jahrhunderts, ablesbar an den villenartigen Putzbauten, fordert den Erhalt einer einheitlichen Material-, Farb- und Formensprache.

Schützenswert sind die Hauseingänge, die ein wesentliches Merkmal sowohl für die bergische Bauweise als auch für die Bauten um die Jahrhundertwende bilden. Hier sind es die Tür- und Fensterfassungen mit profiliertem Holz oder aufgeputzten Gewänden, je nach Bauart der Gebäude.

Schützenswert sind die vielgestaltigen hölzernen Türblätter, die stark profiliert und teilweise mit aufwendigem Zierwerk versehen sind und oft durch ein Belichtungsfenster mit Ziergitter zusätzlich gestaltet sind.

Schützenswert ist die Fensterarchitektur und -technik der Wohn- und Nebengebäude sowie die Ausgestaltung der Schaufenster von derzeit und ehemals geschäftlich genutzten Bereichen.

Schützenswert ist das Farbzusammenspiel der bergischen Häuser mit den dunkelgrauen Verschieferungen, dem weiß gestrichenen Holzwerk der Fenster- und Türeinfassungen sowie den in bergischgrün-hell gestrichenen Fensterläden, Dachrinnen und Fallrohre.

(6) Freiräume und Freiflächen

Schützenswerte Freiräume und Freiflächen sind der Kirchhof der evangelischen Stadtkirche, die Freiflächen um das Rathaus, der Sportplatz „Jahnplatz“ und der Schulhof der katholischen Grundschule an der Richard-Pick-Straße/Klausener Straße. Die Grünflächen, z. B. der katholischen Kirche, werden als Freiräume/Freiflächen gewertet, die jeweils einem Objekt zugeordnet sind. Die Freilichtbühne als freigehaltene und gestaltete Fläche im Ortskern, einerseits als Gelände der Heimatspielbühne als Zeugnis der Heimatpflege und zum anderen als unbebaute Fläche, die im Ortskern die Topographie spüren lässt und den Sichtbezug zu den beiden Kirchen wahr.

Der Anfang des 19. Jahrhunderts angelegte Friedhof auf dem dem Ort gegenüberliegenden Hügel, ist Bestandteil der Ortsgeschichte. Von dort entfalten sich schützenswerte Sichtbeziehungen zur Ortsmitte. Das städtische Selbstverständnis Lüttringhausens spiegelt sich in den gestalteten Garten- und Parkanlagen, die zu den Wohnsitzen des Bürgertums gehören, wieder.

§ 4 Begründung zur Unterschutzstellung des Denkmalbereiches

Die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Denkmalbereiches gemäß § 5 DSchG NW werden vom historischen Ortskern Lüttringhausen erfüllt.

Der Erlass einer Denkmalbereichssatzung ist das geeignete Instrument die typischen Merkmale von Lüttringhausen auch in Zukunft zu bewahren.

Der Ortskern Lüttringhausens ist insgesamt als Denkmalbereich erhaltenswert :

- aus wissenschaftlichen Gründen - hinsichtlich der Orts- und Religionsgeschichte -
- aus volkskundlichen Gründen - bezogen auf die Haustypologie -
- aus städtebaulichen Gründen in besonderem Maße - betreffend das Gesamtgefüge mit der inneren Struktur, dem Ortsgrundriss, der baulichen Substanz, der Dachlandschaft, der Sichtbezüge und der Einbindung des Ortes in die Umgebung -.

In der Anlage E - Liste der Baudenkmäler – ist der Denkmalbestand des historischen Ortskernes nachrichtlich aufgeführt.

In der Anlage F findet sich nachrichtlich das Gutachten des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege, welches die Grundlage der Aufstellung der Denkmalbereichssatzung ist.

§ 5 Verhältnis zu anderen Satzungen

Diese Satzung findet Ergänzung in der Gestaltungssatzung für den historischen Ortskern von Remscheid - Lüttringhausen. Die Abgrenzung der Gestaltungssatzung ist bis auf das Gelände des Friedhofes und des Sportplatzes identisch mit den Grenzen dieser Denkmalbereichssatzung. Der räumliche Geltungsbereich der Erhaltungssatzung deckt sich weitgehend mit dem des Denkmalbereiches; eine absolute Kongruenz liegt aber nicht vor. Teilbereiche der Erhaltungssatzung decken Randbereiche außerhalb der Denkmalbereichssatzung ab.

§ 6 Rechtsfolgen

In dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Denkmalbereich sind alle Maßnahmen gemäß § 9 DSchG NW erlaubnispflichtig. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes finden Anwendung. In der Anlage G ist das Muster eines Antragsformulars nachrichtlich beigelegt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 DSchG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach § 6 dieser Satzung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 250.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die in dieser Satzung genannten Anlagen liegen während der Dienststunden (Dienstags und Freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung) im Bauordnungsamt der Stadt Remscheid (z. Zt. Rathaus, Zimmer 102) zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid

vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Genehmigung

Die vom Rat der Stadt Remscheid am 28.01.2002 beschlossene Denkmalsbereichssatzung für den historischen Ortskern Remscheid-Lüttringhausen hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 09.08.2002 - Aktenzeichen 35.4 – gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur

Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226 / SGV NRW S. 224) genehmigt.

Den Bedingungen der Genehmigung ist der Rat der Stadt Remscheid mit Beschluss vom 17.02.2003 beigetreten.

Remscheid, den 27.02.2003
gez. Schulz, Oberbürgermeister

Gebietsabgrenzung zur Denkmalsbereichssatzung für den historischen Ortskern Remscheid-Lüttringhausen



Einladung zu einer Sitzung des Rates
am Montag, dem 17.03.2003, 15.00 Uhr,
in Remscheid, Rathaus,
Großer Sitzungssaal

A Öffentlich

- a) Änderung / Erweiterung der Tagesordnung
- b) Niederschrift über die Sitzung vom 17.02.2003
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Benennung von Ausschussmitgliedern

- 3 Verkehrskonzept Lennep, 2. Ausbaustufe, große Lösung
Außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Vorgriff auf den Haushaltsplan 2003
Neuer Betreff:
Optimierung der Verkehrsverbindung in der Altstadt und ihren Zugangsbereichen
- 4 Haushaltsplan 2003, Investitionsprogramm 2003/06
Einplanung der Maßnahmen
 - Ausbau Schwarzer Weg (Vorhaben-Nr. 6300-00660)
 - Umgestaltung Intzestraße (Vorhaben-Nr. 6500-00200)
- 5 Prioritätensetzung der stadtentwicklungsrelevanten Projekte
Zielvereinbarung mit der Bezirksregierung Düsseldorf
Ergänzung der Beschlussvorlage III/36 vom 24.06.2002

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- | | |
|---|---|
| <p>6 Ausschüttung an die Stadt Remscheid im Zusammenhang mit dem Verkauf von kommunalen Anteilen an den Stadtwerken/EWR (Ruhr-gastransaktion)</p> <p>7 Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Remscheid GmbH
- Erhöhung (Anpassung) des Stammkapitals</p> <p>8 Neukonzeption des Aufgabenbereiches Beteiligungsverwaltung
- Verlagerung einer Stelle aus der OE 25 in den Aufgabenbereich Beteiligungsverwaltung
- Kündigung des Vertrages mit der bisher beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft</p> <p>9 Gründung der Bergisches Land Tourismusmarketing e.V. als Nach-folgeorganisation der Bergisches Land Tourismus GmbH</p> <p>10 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2001 der Remscheider Entsorgungsbetriebe</p> <p>11 Haushaltsrechnung 2002
hier: Vorläufiges Ergebnis</p> <p>12 Jahresrechnung 2002
Haushaltsausgabereise VWHH/VMHH</p> <p>13 Haushalt und Haushaltssicherungskonzept der Stadt Remscheid für das Haushaltsjahr 2002
hier: Verfügung der Bezirksregierung vom 19.12.2002
1. Nichtgenehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2002
2. Beitrittsbeschluss zu den Auflagen der Bezirksregierung
3. Inanspruchnahme der Kreditermächtigung 2002 von 4.235.400 EUR</p> <p>14 Zuschussliste Verwaltungshaushalt 2000 – 2006</p> <p>15 Anträge der Fraktionen zum Haushalt
1 Zuschuss für die Naturschule Grund
Antrag der Fraktion von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
2 Altersfluktuation in der Verwaltung
Antrag der Fraktion von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
3 Senkung der Personalkosten
Antrag der W.i.R.-Fraktion
4 Verschiebung der Mitteleinplanung für den Wettbewerb östliche Innenstadt
Antrag der Fraktion von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
5 Kürzung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes
Antrag der W.i.R.-Fraktion</p> <p>16 Höchstbetragsberechnung der Beamtenbesoldung für das Haushaltsjahr 2003</p> <p>17 Stellenplan 2003</p> <p>18 Hausiko 2002 / 2003 (Entwurf) und Folgejahre
Bereinigung Hausiko 2001 / 2002
Verschiebung Verkauf der Aktien der RW Holding AG / RWE AG - Stammaktien</p> <p>19 Hausiko 2002 / 2003 (Entwurf) und Folgejahre
Bereinigung Hausiko 2001 / 2002
Ergänzung zu DS 20/79 Haushaltssicherungskonzept 2002 / 2003</p> <p>20 Haushaltsplan 2003
1 Haushaltsplan 2003 mit Investitionsprogramm 2002 - 2006</p> | <p>und Finanzplan 2002 – 2006
nach Haushaltssicherungskonzept 2002 / 2003</p> <p>2 Haushaltsplan 2003
(Ergänzung zur Drucksache 20/94)</p> <p>3 Haushaltsplan 2003 mit
Investitionsprogramm 2002 - 2006 und Finanzplan 2002 – 2006</p> <p>21 Bauleitfaden für das Barrierefreie Planen und Bauen im öffentlichen Bereich der Stadt Remscheid</p> <p>22 Änderung der Abfallsatzung der Stadt Remscheid vom 18.12.2000 sowie Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976</p> <p>23 Antwort der Landesregierung NRW auf die Resolution des Rates der Stadt zum Thema Mobilfunk</p> <p>24 1. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes Remscheid-Gelpe</p> <p>25 Landschaftsplan Remscheid-West
1. Entscheidung über die von den Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage gemäß § 27 c Landschaftsgesetz (LG) vorgebrachten Anregungen und Bedenken
2. Satzungsbeschluss gem. § 16 Abs. 2 LG und Vorlage des Landschaftsplans zur Genehmigung bei der Bezirksregierung gem. § 28 LG</p> <p>26 Genehmigung von Eilentscheidungen und Eilbeschlüssen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW</p> <p>27 Bericht aus den städtischen Gesellschaften</p> <p>28 Neufassung der Satzung der Stadt Remscheid über die Benutzung des Wertstoffhofs Solinger Straße und die Erhebung von Entgelten
Aufhebung der Entgeltordnung zur Deponie und zum Wertstoffhof Solinger Straße i.d.F. v. 01.01.2002</p> <p>29 Projektgesellschaft Hauptbahnhof Remscheid mbH
- Veränderungen im Aufsichtsrat</p> <p>30 Städtische Gewerbeimmobilien Remscheid GmbH
- Neuwahl des Aufsichtsrates</p> <p>31 Sana-Klinikum Remscheid GmbH
- Neuwahl des Aufsichtsrates</p> <p>32 Stadtwerke Remscheid GmbH
- Veränderungen im Aufsichtsrat</p> <p>33 EWR GmbH
Veränderungen im Aufsichtsrat</p> <p>34 1. Wahl von Delegierten der Stadt Remscheid in die Verbandsversammlung des Wupperverbandes
2. Übertragung der verbleibenden Beitragsteileinheit der Stadt Remscheid an die Stimmgruppe der Mitgliedergruppe der Kreisfreien Städte, Kreisangehörigen Städte und Gemeinden</p> <p>35 Neufassung der Betriebssatzung für die Alten- und Pflegeheime der Stadt Remscheid</p> <p>36 Anträge nach Ziff. 2.2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse
1 Planung einer Schulsporthalle an der Elberfelder Straße
Antrag der W.i.R.-Fraktion</p> |
|---|---|

37 Anträge nach Ziff. 11.1 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse

Fax: (0 21 91) 97 77-20
E-Mail: info@kremer-scheib.de

Anfragen / Mitteilungen

- 1 Mögliche Kosteneinsparung durch die Privatisierung der im Raum Remscheid zu verteilenden Briefsendungen der Stadt Remscheid
Anfrage der W.i.R.-Fraktion
- 2 Auflistung der durchgeführten und geplanten „Nachbesserungen“ am Brunnen auf der oberen Alleestraße
Anfrage der W.i.R.-Fraktion

B Nichtöffentlich

- I Alten- und Pflegeheime der Stadt Remscheid
 - Abberufung als Betriebsleiter Betriebswirtschaft
 - Bestellung zum Werkleiter
 - Eingruppierung in die Vergütungsgruppe I a BAT rückwirkend zum 01.10.2002
- II Grundstücke Gemarkung Lüttringhausen, Flur 7 Flurstücke 92 u. 46
Schenkungsangebot des Herrn Uwe Hoffmanns
- III Genehmigung von Eilentscheidungen und Eilbeschlüssen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
 - 1 Außerordentliche Gesellschafterversammlung der Deponiebetriebsgesellschaft Remscheid mbH
 - Abberufung und Bestellung eines Geschäftsführers
- IV Anträge nach Ziff. 2.2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse
- V Anträge nach Ziff. 11.1 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse

Anfragen / Mitteilungen

*) Als Punkt 1 der Tagesordnung ist eine Einwohnerfragestunde festgesetzt. Die Fragestunde dauert höchstens 60 Minuten. Einwohner, die eine Frage zu stellen beabsichtigen, haben dies spätestens am 12.03.2003 dem Oberbürgermeister (Büro Rathaus) schriftlich anzuzeigen oder zur Niederschrift zu erklären.
In der Anzeige/Erklärung ist der genaue Wortlaut der Frage sowie derjenige anzugeben, an den die Frage gerichtet ist. Dies können der Oberbürgermeister, einzelne Ratsmitglieder oder die Ratsfraktionen sein. Der Fragesteller soll in der Sitzung persönlich anwesend sein und die Frage mündlich wiederholen. Dauer höchstens 1 Minute.

Remscheid, den 04.03.2003
gez. Schulz, Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

Die Arbeitsgemeinschaft K + S – BDP schreibt im Namen und Auftrag der Stadt Remscheid als Vergabestelle die Umbauarbeiten und Sanierungen für das Teo Otto Theater (2. Bauabschnitt) aus.

Vergabestelle (im Auftrag der Stadt Remscheid):

ARGE K + S – BDP Sehnde
im Hause
Kremer + Scheib
Ingenieure GmbH
Linde 121 a
42899 Remscheid
Tel.: (0 21 91) 95 57-25
(0 21 91) 95 57-0

Herr Ewert
Zentrale

Vergabeverfahren:

Offenes Verfahren

Art der Aufträge:

Bauverträge nach VOB/A - § 5.1. a

Ort der Ausführung:

Teo Otto Theater in Remscheid

Art und Umfang der Leistungen sowie voraussichtliche Ausführungszeit:

Lfd.-Nr. Gewerke und Beschreibung	voraussichtliche Ausführungszeit:
Arbeiten im oberen Foyer	
001 <u>Rohbau und Maurerarbeiten</u> Bauvorbereitung, Abbruch Fliesen in WC's, Auflager Bühnenboden, Abmauern von kleinen Flächen	02.06. – 11.07.2003
002 <u>Bühnenboden</u> Erneuerung Bühnenboden	23.06. – 31.07.2003
003 <u>Tischlerarbeiten</u> Erneuerung von Holzwerk (Garderoben, Fußleisten etc.)	18.08. - 05.09.2003
004 <u>Trockenbau</u> Erstellung von Sanitärtrennwänden, Gipskarton bei kleineren Flächen Fireboard Stahlkonstruktion Bühnenboden	14.07. – 22.08.2003
005 <u>Maler- und Lackierarbeiten</u> Erneuerung aller Oberflächen von Wänden und Decken, Erneuerung aller Holzwerk- und Metallflächen	23.06. – 10.10.2003
006 <u>Fliesen- und Plattenarbeiten</u> Neuverfliesung der WC-Bereiche	07.07. – 15.08.2003
007 <u>Natursteinarbeiten</u> Aufarbeiten Marmorplatten im Eingangsbereich (Rutschfestigkeit)	11.08. – 05.09.2003
008 <u>TGA-Niederspannung/Medien/ Brandschutz</u> Überarbeitung der allgemeinen Elektro-Installation, Vorrüstung von Medientechnik Zum späteren Ausbau, Leuchten in Sonderbau als historische Leuchten liefern und montieren, Erneuerung der Brandmeldeanlage	11.06.-05.09.2003
009 <u>TGA-Gas/Wasser/Abwasser</u> Demontage und Erneuerung von sanitären Einrichtungsgegenständen, Arbeiten im Rahmen der Komplettsanierung von WC-Räumen	14.07. – 05.09.2003

- 010 **TGA-Heizungsanlagen**
Demontage und Montage vorhandener Heizkörper zwecks Aufarbeitung 14.07. – 05.09.2003
- 011 **Bodenbelag**
Erneuerung Linoleum im gesamten EG Bodenbelag Flure 1./2. OG 08.09. – 26.09.2003
- 012 **Polsterarbeiten**
Herstellung und Rekonstruktion von 7 Sofas nach Vorbild 29.09. – 07.11.2003
- 013 **Innenausstattung Vorhänge**
Erneuerung der Vorhänge im EG Nach Vorgabe 29.09. – 07.11.2003

Aufteilung in Lose:

Nein

Verdingungsunterlagen:

Anforderungen und Abgabe der Angebote

Die Unterlagen zur Angebotsabgabe können bei der

ARGE K + S – BDP
im Hause
Kremer + Scheib
Ingenieure GmbH
Linde 121 a
42899 Remscheid

angefordert werden.

Am gleichen Ort findet die Angebotsabgabe und Eröffnung statt.

Entgelt für die Übersendung der Unterlagen

Das Entgelt je lfd. Nr. (Gewerke) beträgt 10,00 € inkl. MwSt.

Der Betrag ist als Verrechnungsscheck mit der Anforderung der Verdingungsunterlagen zu übersenden.

Alternative Einzahlung auf das Konto bei der

Commerzbank AG, Remscheid
Konto-Nr. 600 8510
BLZ 340 400 49

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote, Eröffnungstermin sowie Bereitstellungswoche der Verdingungsunterlagen durch die Arge

Lfd. Nr.	Gewerk	Bereitstellung	Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote und Eröffnungstermin
001	Rohbauarbeiten	11. KW	14.04.2003 11. ⁰⁰ Uhr
	Putz- und Stuckarbeiten	11. KW	14.04.2003 11. ³⁰ Uhr
002	Bühnenboden	11. KW	14.04.2003 12. ⁰⁰ Uhr
003	Tischlerarbeiten	11. KW	15.04.2003 11. ⁰⁰ Uhr
004	Trockenbau	11. KW	15.04.2003 11. ³⁰ Uhr
005	Maler- Lackierarbeiten	11. KW	15.04.2003 12. ⁰⁰ Uhr
006	Fliesen Plattenarbeiten	11. KW	16.04.2003 11. ⁰⁰ Uhr
007	Natursteinarbeiten	11. KW	16.04.2003 11. ³⁰ Uhr
008	Niederspannungsarbeiten	13. KW	22.04.2003 11. ⁰⁰ Uhr
009	Sanitärinstallation	13. KW	22.04.2003 11. ³⁰ Uhr
010	Heizungsinstallation	13. KW	22.04.2003 12. ⁰⁰ Uhr
011	Bodenbelagsarbeiten	12. KW	17.04.2003 11. ⁰⁰ Uhr
012	Polsterarbeiten	12. KW	17.04.2003 11. ³⁰ Uhr
013	Innenausstattung Vorhänge	12. KW	17.04.2003 12. ⁰⁰ Uhr

Die Angebote müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Geforderte Sicherheiten:

- 10 % Vertragserfüllungsbürgschaft
- 5 % Gewährleistungseinbehalt, ablösbar durch Bankbürgschaft

Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B.

Dem Angebot sind Nachweise der in den letzten 3 Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Bauleistungen beizufügen.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Tage.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind in Form separater Angebotsunterlagen zugelassen, jedoch nur bei Abgabe zum vorgesehenen Eröffnungstermin der Hauptangebote.

Die Vergabeunterlagen können vor Anforderungen bei der ARGE K + S - BDP in Remscheid, Linde 121 a unentgeltlich eingesehen werden (telefonische Terminabstimmung ist erforderlich).

Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Regierungspräsident in Düsseldorf

Offenes Verfahren nach VOL/A

Lieferung von Schulbüchern für das Schuljahr 2003/2004

1. **Auftraggeber:** Stadtverwaltung Remscheid, SE 26 - Materialwirtschaft, Theodor-Heuss-Platz 1, D-42853 Remscheid, Tel. (0 21 91) 16 - 27 77, Fax: (0 21 91) 16 - 26 38), E-Mail: materialwirtschaft@str.de
Internet-Adresse: www.remscheid.de
2. a) **Verfahrensart:** Offenes Verfahren nach VOL/A
b) **Art des Vertrages:** Lieferauftrag, Kauf
3. a) **Lieferort:** D-Remscheid, Schulen in Trägerschaft der Stadt Remscheid
b) **Auftragsgegenstand, CPV-Nr.:** Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern verschiedener Verlage frei Verwendungsstelle an die Schulen der Stadt Remscheid für das Schuljahr 2003/2004
CPV-Nummer 22.11.10.00-1
Auftragswert: ca. 480.000 EUR incl. MWSt.
c) **Unterteilung in Lose:** Der Auftrag wird in 6 Lose aufgeteilt.
Es besteht die Möglichkeit, ein Angebot einzureichen für ein Los, mehrere Lose oder die Gesamtheit der Lose.

Los 1	7 Schulen	ca. 80.890 EUR
Los 2	7 Schulen	ca. 80.740 EUR
Los 3	5 Schulen	ca. 79.450 EUR
Los 4	5 Schulen	ca. 80.960 EUR
Los 5	9 Schulen	ca. 80.040 EUR
Los 6	10 Schulen	ca. 80.430 EUR
- d) **Ausnahme von der Anwendung der Normen gemäß § 8a:** entfällt
4. **Frist für den Abschluss der Lieferungen, Dauer des Lieferauftrags, Beginn oder Ausführung des Lieferauftrags:**
Beginn: 11.06.2003
Ende: 14.09.2003 (Nachlieferungen bleiben vorbehalten)
5. a) **Anforderung der Unterlagen bei:** siehe Auftraggeber (Pkt. 1)
Die Ausschreibungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.
b) **Schlussstermin für Anforderung:** bis einschließlich 24.04.2003
c) **Zahlung:** Kostenbeitrag: 8,20 EUR incl. Versandkosten
Verrechnungsscheck oder Banküberweisung: Konto-Nummer 18 bei der Stadtparkasse Remscheid, Remscheid (BLZ 34050000)
Verwendungszweck: 0610/10000
6. a) **Schlussstermin für Angebotseingang:** 30.04.2003 (11:00 Uhr)
b) **Anschrift:** siehe Auftraggeber (Pkt. 1)
c) **Sprache(n):** Deutsch
7. a) **Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Vertreter der Auftraggeber
b) **Tag, Stunde und Ort:** Entfällt
8. **Kautionen und sonstige Sicherheiten:** Keine
9. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Es gelten die Regelungen der Vergabeunterlagen
10. **Rechtsform von Bietergemeinschaften:**
11. **Mindestbedingungen:** Mit der Abgabe des Angebots hat der Bieter gleichzeitig zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen.

Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksvorsteher, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.

Remscheid, den 05.03.2003
gez. Schulz, Oberbürgermeister

PRESSEMITTEILUNGEN

Sprechtag des Auskunftsbeamten der LVA Rheinprovinz

An jedem zweiten Mittwoch eines Kalendermonats findet in der Zeit von 8.15 bis 12.15 Uhr und ausschließlich nach Terminvereinbarung von 13.00 bis 14.45 Uhr der Sprechtag des Auskunftsbeamten der LVA Rheinprovinz im Versicherungsamt in der Hindenburgstraße 52-58 statt;

Terminvereinbarung bitte unter

Telefon 0 21 91/16-26 47

Es werden Auskünfte aus dem Bereich der Arbeiter- und der Angestelltenversicherung erteilt sowie Fragen beantwortet; auch ist der Ausdruck von Versicherungsverläufen und Rentenauskünften aus dem Versicherungskonto möglich. Mitzubringen sind sämtliche Rentenversicherungsunterlagen sowie ein gültiger Personalausweis bzw. Paß.

Falls ein Bevollmächtigter (z. B. Ehegatte) vorspricht, ist zusätzlich die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich.

**Nächster Sprechtag
ist Mittwoch,
12. März 2003**

Rückfragen bitte unter Telefon:
0 21 91/16 - 26 47



**Gesundheitsamt
der Stadt Remscheid**

Die Kommunale Gesundheitskonferenz

Mit der Änderung des Gesetzes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 01.09.1998 wurde im § 24 die Einrichtung von Kommunalen Gesundheitskonferenzen als Pflichtaufgaben der Kreise bzw. Kommunen beschlossen. In einem Modellprojekt unter dem Titel „Ortsnahe Koordination“ war seit 1996 erprobt worden, welche Vorteile für die gesundheitliche Versorgung der Bürger und den effizienten Einsatz der Ressourcen ein neues Gremium bringen könnte. Die in diesem Zusammenhang anfallenden koordinierenden Aufgaben wurden im § 23 den unteren Gesundheitsbehörden, also den Gesundheitsämtern aufgetragen.

Selbstverständlich ist das Gesundheitssystem in Deutschland nicht kommunal und auch nicht staatlich organisiert. Es funktioniert vielmehr durch das Mitwirken vieler Beteiligten: die als Körperschaft öffentlichen Rechts organisierten Ärzte arbeiten gemeinsam mit verschiedenen medizinisch-pflegerischen Berufen für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Gesundheit.

Finanziert werden sie durch die Gesetzliche Sozialversicherung, vor allem die Kranken- und Pflegekassen, aber auch die Renten- und Unfallversicherung und nicht zuletzt durch die Sozialhilfe. Träger sind neben privaten Einrichtungen oft Wohlfahrtsverbände, Kommunen und Kirchen.

Dass ein so komplexes Versorgungssystem nicht immer reibungslos funktioniert, liest man nicht erst seit gestern in der Zeitung. Dabei ist die Finanzierung nur *ein* Problem, wenn auch eines, das immer mehr in den Fokus des öffentlichen Interesses rückt. Oft wird ein und dieselbe Leistung mehrfach angeboten – und geht damit am Bedarf vorbei. Oft gibt es aber auch gar kein Angebot, weil unklar ist, ob eine Leistung, die ja oft schon im Vorfeld zum Teil beträchtliche Investitionen des Trägers erfordert, überhaupt gebraucht wird. Veränderte Krankheitsbilder und die Zunahme chronischer Erkrankungen erfordern Veränderungen in der Versorgung. Hier setzt die Idee einer koordinierenden Stelle an.

Was kann in einer Kommune getan werden, um ein System leistungsfähig zu erhalten, vielleicht sogar effizienter zu gestalten? Wer hat ein Interesse daran, die gesundheitliche Versorgung vor Ort zu analysieren, Engpässe zu beheben, Überversorgung abzubauen und dafür zu sorgen, dass die Angebote den Nutzern auch bekannt und zugänglich sind?

Dazu braucht es Menschen, die die Situation in Remscheid durch ihre tägliche Arbeit ken-

nen, sei es als Arzt oder Krankenkassenmitarbeiter, als Zahnärztin oder Pfleger, als Geschäftsführerin eines Wohlfahrtsverbandes oder Krankenhauses, als Mitarbeiter des Sozialamtes, Apothekerin oder Kommunalpolitiker. Diese „an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung Beteiligten“ (§ 24 ÖGDG) setzen sich an einen Tisch und verknüpfen ihr Know-how miteinander. Ein Motor für die Mitarbeit in einem kommunal strukturierten Gremium ist also die Betroffenheit: Die Mitglieder der Gesundheitskonferenz, die etwa zweimal jährlich zusammentritt, sind zumeist Remscheider oder arbeiten in Remscheid für Remscheider Bürger. Sie kennen die Zusammenhänge und Fakten nicht nur theoretisch, sondern ganz praktisch aus der Alltagserfahrung. Unter dem Vorsitz des Beigeordneten für Jugend, Soziales und Gesundheit, Burkhard Mast-Weisz, beschließen sie, welches Sachthema einer genaueren Betrachtung bedarf und berufen für diese arbeitsintensive Aufgabe Fachausschüsse, sogenannte Arbeitsgruppen, in denen der Kreis der Fachkundigen noch erweitert werden kann. Die Experten überprüfen im einzelnen, ob Angebote bedarfsgerecht, zugänglich und bürgernah sind. Sie beleuchten die Probleme aus verschiedenen Richtungen, so dass insgesamt ein klareres Bild entsteht. Denn nur da, wo die Fachleute einen differenzierten Gesamteindruck von einer Sachlage gewinnen, können sie auch für Transparenz für den Nutzer sorgen. Auf dieser Grundlage entwickeln die Mit-

glieder der Arbeitsgruppen Empfehlungen für Verbesserungen und möglichst auch Vorschläge, wie und mit wessen Hilfe die Veränderungen angegangen werden können.

Auf diese Weise entstehen Gesundheitsberichte zu Einzelthemen, die der Kommunalen Gesundheitskonferenz vorgelegt werden mit der Bitte, die vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen zu beschließen. Die Empfehlungen berücksichtigen die Realisierungsmöglichkeiten auf der kommunalen Ebene bzw. beziehen bei Bedarf andere Institutionen, z.B. auf der Landesebene, vorab mit ein. Auch hier wird deutlich, dass die Gesundheitskonferenz kein obrigkeitliches Steuerungsinstrument, sondern ein auf dem Konsensprinzip basierendes, vom Engagement der Mitglieder getragenes Gremium ist. Denn die beteiligten Institutionen akzeptieren die Selbstverpflichtung an der Realisierung der Handlungsempfehlungen mitzuwirken!

Diese Aufgaben hängen eng mit der Berichterstattung über die gesundheitliche Situation der Bevölkerung, ihre Gesundheitsrisiken und die Versorgung zusammen, die in § 21 ÖGDG verankert ist und die „Grundlage für kommunale Planungs- und Umsetzungsprozesse“ bildet.

Bisher wurden auf diese Weise 4 Themen unter kommunalen Gesichtspunkten abschließend behandelt und in Gesundheitsberichten schriftlich fixiert:

- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Schlaganfall
- Gerontopsychiatrie
- Suchterkrankungen: Alkohol

Aufgabe der Arbeitsgruppen ist es aber weiter, die Umsetzung der Handlungsempfehlungen in die Realität zu begleiten und ihre Qualität zu sichern.

Leider tagte die letzte Gesundheitskonferenz im April 2000, also vor fast 3 Jahren, da die Stelle der Geschäftsführung vorübergehend vakant war. Seit September 2002 gibt es jetzt eine neue Geschäftsführerin, so dass die Kommunale Gesundheitskonferenz am 26. März 2003 zu ihrer nächsten Sitzung zusammentreten wird. Auf dieser Sitzung werden Schwerpunktthemen für die weitere Arbeit beschlossen, wobei ein Arbeitsfeld schon von der letzten Konferenz festgelegt wurde: Das Thema Suchterkrankungen wird erweitert um den Bereich der illegalen Drogen.



Team zur Bekämpfung der Schwarzarbeit Aktivitäten im Jahr 2002

Für die Bekämpfung der Schwarzarbeit ist bei der Stadt Remscheid ein Team von vier Mitarbeitern des Amtes für öffentliche Ordnung zuständig. Im Jahr 2002 wurden nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit bzw. nach der Gewerbeordnung durch dieses Team u. a.

- **140** Verfahren eingeleitet (2001 : 180)
- **99** Bußgeldbescheide erlassen (2001 : 114)
- **93** Bußgelder rechtskräftig (2001 : 110).

Es wurde eine Gesamtbußgeldsumme von

- **426.501 EUR** (834.000 DM) festgesetzt (2001 : 398.000 DM), hiervon
- **214.700 EUR** (420.000 DM) vollziehbar rechtskräftig (2001 : 365.000 DM).

Zu letztgenannter Summe ist anzumerken, dass die Höhe der Bußgelder oftmals die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betroffenen übersteigt.



GUT BERATEN
Die städtische Pflegeberatung informiert zur Frage „Hilfen für zu Hause – wie kann ich mich in meiner gewohnten Umgebung versorgen, wenn ich allein nicht mehr zurecht komme?“

Info-Vortrag mit anschließender Gesprächsrunde
Montag, den 17.3.2003 10.00 – 11.30 Uhr
Alleestraße 66, 1. Etage, Raum 114,
Info: Tel. 16 - 27 40 und - 27 44.

Aus diesem Grund wird einer Vielzahl der Zahlungspflichtigen eine angemessene Ratenzahlung eingeräumt. Dies hat zur Folge, dass nicht die gesamte Summe im jeweils laufenden Haushaltsjahr vereinnahmt werden kann.

Innerhalb der noch nicht rechtskräftigen Bußgelder nimmt ein Verfahren nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit eine exponierte Stellung ein: Dieses Verfahren fand mit einer Bußgeldsumme von 164.500 EUR nun einen vorläufigen Abschluss. Die Akten zu diesem Vorgang umfassen mittlerweile rund 1.000 Seiten!

Im Rahmen von Außendienstkontrollen wurden im Jahr 2002 bei **16** Vorfällen insgesamt **28** Personen bei illegaler Erwerbstätigkeit angetroffen, die nach dem Ausländergesetz strafbar ist und zu einer Ausweisung durch die Ausländerbehörde führt. In einem dieser Verfahren wurden die Betroffenen von ihrer Unterkunft in Remscheid bis zu ihrer Erwerbstätigkeit auf einer Baustelle in Hamm observiert und verfolgt.

Es wurden insgesamt **10** gerichtliche Durchsuchungsbeschlüsse (8 außerhalb Remscheids) vollzogen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt Remscheid/Solingen fanden im abgelaufenen Jahr insgesamt **10**

ganztägige Baustellenkontrollen sowie **4** Hotel- und Gaststättenüberprüfungen am Wochenende statt.

Auch die Zusammenarbeit mit weiteren Behörden, wie z. B. der Kreishandwerkerschaft Remscheid, dem Polizeipräsidenten Wuppertal und dem Ausländeramt Remscheid funktioniert nahezu optimal.



Ohne Bleifuß geht es auch

Zwischen Kraftstoffverbrauch und CO₂-Ausstoß besteht ein direkter Zusammenhang. Wer auf das Auto angewiesen ist, hat durch eine **bedachte Fahrweise** die Möglichkeit, den Benzinverbrauch niedrig zu halten. Jeder Bremsvorgang wandelt den Sprit statt in Bewegungsenergie in Wärmeverluste um. Daher: Vorausschauend fahren und Abstand halten. Gelassenheit am Steuer, sondern auch den Geldbeutel.

Noch günstiger ist es, wenn Sie eine **Fahrgemeinschaft** bilden. Nach Untersuchungen fahren ca. 70% aller Erwerbstätigen mit dem Pkw zum Arbeitsplatz. Davon sind über 90% allein unterwegs. Im Berufsverkehr durch eine Fahrgemeinschaft sparen ist durchaus machbar. Im Internet unter www.remscheid.pendelnetz.de können einfach, bequem und

kostenlos Gesuche und Angebote für regionale Fahrgemeinschaften aufgegeben werden.

Es gibt noch viele weitere **Tipps**, wie man umweltfreundlich Auto fahren kann. Hier einige Beispiele:

- bei niedrigen Drehzahlen schalten und fahren
- den Schwung des Fahrzeugs nutzen
- Entscheidungsfreiheit sichern und den Handlungsspielraum erweitern
- Motor abschalten - wo es sinnvoll ist
- Ballast und ungenutzte Dachaufbauten entfernen
- optimalen Reifendruck einstellen

Drei Minuten Leerlauf verbrauchen etwa genauso viel Kraftstoff wie ein Kilometer konstante Fahrt bei 50 km/h und niedriger Drehzahl. Bei modernen, betriebswarmen Motoren ist das Abschalten des Motors (z. B. Ampel, Bahnübergang, Be- und Entladen) ab einer Standphase von mehr als 15 Sekunden sinnvoll. Bei kürzeren Standzeiten ist das Verhältnis zwischen Schadstoffemissionen und Kraftstoffeinsparung ungünstig.

Das „Kleben“ am Vorausfahrenden führt zu einer starken Abhängigkeit von dessen Verhalten. Die Zeit, zu überlegen und eigenbestimmt zu handeln, reicht dann oft nicht mehr aus. Dabei genügt schon ein Sicherheitsabstand von rund 3 Sekunden (ca. 40-45 m bei 50 km/h), um den eigenen Handlungsspielraum wieder zu gewinnen und das Verkehrsgeschehen wieder aktiv mit zu beeinflussen, statt auf das bloße Reagieren beschränkt zu sein.

Selbst wenn sich jemand in diesen erweiterten Abstand „hineindrängt“, lehrt die Erfahrung, dass solche Fahrer zumeist gleich wieder „weiter-springen“.

Durch Anwendung dieses Tipps lassen sich schon im Vorfeld viele kritische Situatio-

nen verhindern, ohne dass man viel Schwung verliert:

- vor einem Hindernis kann frühzeitig der Fahrstreifen gewechselt werden,
- Geschwindigkeitsschwankungen lassen sich elegant

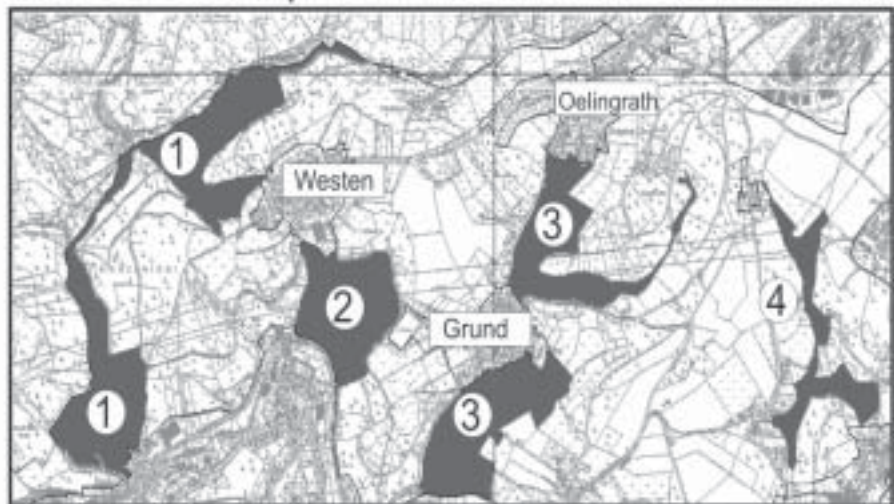
ausgleichen,
 ● die Gefahr, dass ein Drängler auffährt, wird verringert, da es selten zu starken Bremsungen kommt.

Weitere Informationen zum Thema Fahrgemeinschaften

und spritsparendem Fahren erhalten Sie kostenlos im Umweltamt der Stadt Remscheid (Monika Meves, Tel.: 0 21 91 / 16 - 33 13 oder per E-Mail umweltamt@str.de).

Naturschutzgebiete in Remscheid

In Remscheid wurden überwiegend Bachtäler als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet ist die weitest gehende gesetzlich mögliche Schutzausweisung für ein Gebiet. Solche Flächen werden u.a. festgesetzt, um die Lebensräume wildlebender Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. In Naturschutzgebieten ist es unabdingbar, besondere Rücksicht auf Tiere und Pflanzen zu nehmen und bestimmte Verhaltensregeln zu beachten.



- 1 Naturschutzgebiet Gelpe-Saalbach
- 2 Naturschutzgebiet Westener und Platzer Siefen
- 3 Naturschutzgebiet Oelingrather und Grunder Bachtal
- 4 Naturschutzgebiet Farrenbracker Bachtal

Unter dem Motto Tür auf – raus ins Grüne! werden in lockerer Folge die Naturschutzgebiete in Remscheid vorgestellt.

1. Naturschutzgebiet Gelpe Saalbach (24,17 ha)



Entlang der westlichen Stadtgrenze zu Wuppertal befindet sich das Naturschutzgebiet Gelpe-Saalbach. Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Sicherung des naturnahen Bachlaufes mit standortgerechten Ufergehölzen sowie zur Erhaltung der gefährdeten Nass-, Feucht- und Magenwiesen, Bruchwälder und Quellflüsse mit ihrem spezifischen Inventar an z.T. gefährdeten Pflanzen- und Tierarten. Darüber hinaus stellt das Gelpe-Saalbach-Gewässersystem einen wichtigen Standort als Brut- und Rastplatz verschiedener in Nordrhein-Westfalen gefährdeter Vogelarten dar und ist von kulturhistorischer Bedeutung.

Zusammen mit den westlich und östlich des Gelpebaches angrenzenden, mit naturnahem Wald bestockten Steilhängen stellt das Naturschutzgebiet ein besonders strukturreiches Kerbtal dar, welches sich durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet.

Das Naturschutzgebiet setzt sich auf dem unmittelbar angrenzenden Wuppertaler Stadtgebiet als NSG „Fließgewässersystem Gelpe-Saalbachtal“ (ca. 122 ha) fort. (Festsetzung des Landschaftsplans Wuppertal-Gelpe).

Das Fließgewässersystem Gelpe und Saalbach stellt eines der wertvollsten Fließgewässer und Auen im Bergischen Land dar und ist von europaweiter Bedeutung.

Zum Erhalt des europäischen Naturerbes ist das Naturschutzgebiet als Bestandteil des FFH-Gebietes „Gelpe und Saalbach“ der EU-Kommission gemeldet worden. Das FFH-Gebiet „Gelpe und Saalbach“ erstreckt sich zu ca. 84% auf das Stadtgebiet Wuppertal und zu ca. 16 % auf das Stadtgebiet Remscheid. Die Abgrenzung des geplanten FFH-Gebietes im Bereich der Stadt Remscheid entspricht der Abgrenzung des rechtskräftigen Naturschutzgebietes Gelpe-Saalbach im Landschaftsplan Remscheid-Gelpe.

2. Naturschutzgebiet Westener und Platzer Siefen (10,83 ha)



Die Schutzausweisung erfolgt zum Erhalt und zur Förderung der naturnahen Bachläufe und Gehölzbestände. Sie dient der Sicherung der tief eingeschnittenen, strukturreichen Bachläufe in Verbindung mit überwiegend naturnah bewaldeten Hängen als Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere.

Der Erhalt der Biotopfunktion sowie die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes des Bachökosystems und die Vermeidung von Beeinträchtigungen der hochgradig schutzwürdigen Biotopstrukturen sind weitere Gründe der Schutzausweisung. Die extrem steilen Siefertäler zeichnen sich durch ihre besondere Eigenart und Schönheit aus.

3. Naturschutzgebiet Oelingrather und Grunder Bachtal (22,21 ha)



Es handelt sich um zwei Täler mit tiefeingeschnittenen naturnahen Bächen, die größtenteils schmale Talsohlen durchfließen und deren Grünlandflächen teilweise seit Jahren nicht bewirtschaftet wurden, so dass sich eine artenreiche Flora mit hoher struktureller Vielfalt entwickelt hat.

Die Täler mit z.T. brachgefallenen Talsohlen mit Verbuschungstendenzen sind Relikte der Bergischen Kulturlandschaft. Besonders hervorzuheben sind die sehr gute Wasserqualität der beiden Bäche, der Artenreichtum und die besondere Eigenart und Schönheit der beiden Wiesentäler sowie der hohe Totholzanteil der Althölzer in den naturnahen Laubwaldbeständen.

4. Naturschutzgebiet Farrenbracker Bachtal (7,25 ha)



Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des landschaftstypischen, naturnahen Siefertales mit schmalem, tiefeingeschnittenem Bach und mehreren kurzen Seitensiefen und weitgehend naturnahem Gewässersystem bzw. Hangbereichen. Das durch besondere Eigenart und Schönheit geprägte Tal ist ein Relikt der Bergischen Kulturlandschaft.

**Rückführung
der Aufgaben
Wirtschaftsförderung
und Stadtmarketing
zur Stadt**

Durch den Rat der Stadt Remscheid wurde am 17.02.2003 beschlossen, die Geschäftsfelder „Wirtschaftsförderung“ und „Stadtmarketing“ von der Wirtschaftsförderung Remscheid GmbH (WFR) zur Stadtverwaltung Remscheid im Rahmen eines Betriebsübergangs zurückzuführen. Diese Entscheidung wird die Struktur der Organisationseinheit 02 - bisher Büro des Oberbürgermeisters, Öffentlichkeitsarbeit/ Repräsentation - nachhaltig verändern. Im Zuge des Betriebsüberganges werden elf neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der WFR übernommen, die teilweise bereits in der Stadtverwaltung Remscheid tätig waren. Zusammen mit den bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der OE 02 bilden diese ab dem 01.03.2003 die neue Organisationseinheit 02 – Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing.

Durch den mit der Aufgabeneingliederung einhergehenden geringeren Koordinationsaufwand, insbesondere bei Stadtmarketing und Öffentlichkeitsarbeit, sind Synergien zu erzielen, die sich auf die Effizienz und Qualität der Leistungen für die Stadt und die heimische Wirtschaft und somit auf die in Remscheid lebenden Menschen vorteilhaft auswirken werden. Auch im Bereich der Wirtschaftsförderung werden nun die umfangreichen Aktivitäten aus dem Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters (z. B. PUR oder Mittelstandsfreundliche Verwaltung) direkt in dieses für die Entwicklung der Stadt Remscheid so wichtigen Arbeitsgebiet eingebunden.

Die Durchführung der Wochenmärkte wurde ebenfalls zur

Stadt zurückgeführt und wird ab sofort vom Amt für öffentliche Ordnung wahrgenommen.

Das Aufgabenfeld „Kaufen, Verkaufen und Vermieten von Gewerbeimmobilien und unbe-

bauten Grundstücken“ verbleibt in der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird künftig unter dem Namen „Städtische Gewerbeimmobilien Remscheid GmbH“ firmieren.

En seilen schönen Dag em Joahr.

Et woar en Sonnendag, hell an kloar,
en seilen schönen Dag em Joahr.
Ech nohm dän Pri'ekel van däm Hoken,
an denk, mak deck op de Schoken.
Bliff nur nit en dä Stuowen hocken,
sinn dann uoch gliek loßgetrocken.
De Sonn, se schien mir op dän Koppe,
doch ech woar nur em Hemd an Juppe.
Mech trock et ronger en dat Eschbeckdahl,
dohenn te goann, dat woar keng Qual.
Die Beek, se sengt noch emmer eähr Melodie,
ech kiek do tuo, flüöt mir en Li'ed dobie.
Hie hüört märr uoch noch Vüögel sengen,
em Gi'est hüört märr noch die Hämer klengen.
Die hie gestangen hant vö langer Tiet,
wie li'et dat schon teröck, su wiet.
On en dän Di'eken onger dän Böschen,
send hütt Forellen drenn, tem Feschen.
Ech stieg dann eropp, tem Westeser Hoff,
wo ech dän i'eschten Menschen troff.
Dä Wäg füührt meck dann bes Köppelsti'en,
van do eß die Möngstener Bröck te si'ehen.
Dä Wäg gi'elt widder, noh Möngstener erenn,
do kann märr de Bröcke van ongen senn.
Nu kömmt dat Wiesenkottener Hus,
hie goann ech erenn, do mak ech Puos.
Hie drenk ech dann en guot Glas Wien,
die Sonn schingt emmer noch, die Weilt hüöt mien.
Dann stiegt märr wi'er dän Berg eropp,
owen üöwer dän Soleger Kopp.
Jetz kämmt die Ongerborg, do woar Schluß,
do stieg ech emmer en dän Bus.
Dä fährt mech dann wi'er Hi'em,
dat eß doch kloar,
et woar en seilen schönen Dag em Joahr.

IMPRESSUM

**AMTSBLATT
DER STADT REMSCHEID**

Erscheinungsweise:
monatlich

Herausgeber:
Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich:
Sabine Räck
Redaktion:
Sascha Hilverkus
Gestaltung:
Adolf Wischt

**Bestellungen, Adressenänderungen
und Nachsendungen:**
Stadt Remscheid
Büro des Oberbürgermeisters
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid
e-mail: remscheid@str.de
Telefon: (0 21 91)16-27 21
Der Abonnementpreis beträgt bei
Postbezug (im Infopost-
Einzugsgebiet Remscheid)
jährlich 10,00 EURO (Preis enthält
keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter
anderem in allen öffentlichen
Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:
Druckerei der Stadt Remscheid
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Lithos:
reprosatz neumann gmbh,
Remscheid

Internet:
<http://www.remscheid.de>

**Wichtige
Termine,
bitte unbedingt
vormerken!**

**Erscheinungstermin
der
Aprilausgabe
ist Freitag,
der 11.04.2003**

**Redaktionsschluß
der
Aprilausgabe
ist Dienstag,
der 01.04.2003**

Wir gratulieren nachträglich:

Ihren 90. Geburtstag feierten:

Frau Lisette Schmidt, Scharnhorststraße 11,
am 20.02.

Frau Emma Stolze, Geschwister-Scholl-Straße 65,
am 01.03.

Frau Anna Flüs, Düppelstraße 36,
am 07.03.

Ihren 95. Geburtstag feierte:

Frau Elisabeth Riemann, Am Finkenschlag 6,
am 12.02.

Ihren 100. Geburtstag feierte:

Frau Luise Unkel, Hackenberger Straße 14,
am 07.03.

Ihren 101. Geburtstag feierte:

Wilhelmine Rohletter, Hackenberger Straße 14,
am 19.02.

Ihre Goldene Hochzeit feierten die Eheleute:

Helene und Johannes Natschke, Salemstraße 8,
am 11.02.

Lydia und Siegmund Jedrzejewski, Barmer Straße 26,
am 14.02.

Inge und Erwin Ickes, Arturstraße 16,
am 21.02.

Helga und Otto Rocholl, Emil-Nohl-Straße 68,
am 21.02.

Leonore und Johannes Durke, Gneisenaustraße 4,
am 21.02.

Edith und Günter Mark, Daniel-Schürmann-Straße 8,
am 28.02.

Helga und Manfred Herold, Heidestraße 8,
am 06.03.

Hannelore und Werner Borkenhagen, Eberhardstraße 60,
am 07.03.

Margarete und Erich Ladisch, Sensburger Straße 36,
am 07.03.

Ihre Diamantene Hochzeit feierten die Eheleute:

Lore und Werner Eydam, Sedanstraße 93,
am 27.02.

TIPPS & TRIPS

15.03.

19.00 Uhr
Klosterkirche,
Klostergasse 8
„Kammerkonzert“
...der Musik- und Kunst-
schule

27.03.

20.00 Uhr
Klosterkirche,
Klostergasse 8
PAUSE & ALICH:
„Die Tut- uns- leid – Tour!“
Kabarett

16.03.

11.00-15.00 Uhr
Klosterkirche,
Klostergasse 8
„Second-Hand-Börse“
...für Damen-, Herren- und
Kinderkleidung

29.03.

20.00 Uhr
POM, Hindenburgstr. 12a
„Catalpa“
Irish Folk

30.03.

11.00 – 18.00 Uhr
Klosterkirche,
Klostergasse 8
„Kunsthändler –
Ostermarkt“
Handwerkliche Meisterwerke
an über 30 Ständen

17.03.

19.00 Uhr
Klosterkirche,
Klostergasse 8
**Walther Rathenau – der
„Erste Europäer“**
Vortrag von Walter Haug

02.04.

20.00 Uhr
Klosterkirche,
Klostergasse 8
Panorama-Diashow:
„Kanada“

23.03.

17.00 Uhr
Klosterkirche,
Klostergasse 8
„Vom Tuten und Blasen“
Junges Volk singt und spielt
alte Töne -Eintritt frei-

15.02.

20.00 Uhr
Rotationstheater,
Kölner Str. 2 c
„Bazurrrrr!“
Comedy

26.03.

20.00 Uhr
Klosterkirche,
Klostergasse 8
„Alice im Männerland“
Lesung von Alice Schwarzer

spielzeit 2002/2003



TEO OTTO THEATER
DER STADT REMSCHEID

Teo Otto Theater der Stadt Remscheid,
Konrad-Adenauer-Straße 31-33, 42853 Remscheid

Öffnungszeiten der Theaterkasse:

Di.-Fr.: 10 - 13 Uhr, 15 - 18 Uhr, Sa.: 10 - 16 Uhr
und eine Stunde vor allen Veranstaltungen
für die betreffende Vorstellung.

Theater-Hotline: Di. - Fr.: 10 - 18 Uhr, Sa.: 10 - 16 Uhr,
Tel.: (0 21 91) 16 - 26 50 - Fax: (0 21 91) 16 - 28 14

Dienstag, 11.03.2003,
10.30 und 16.00 Uhr
Hokuspokus Holderbusch
Mitspielstück für Kinder
von Helmut Münchhausen
Nach der Oper
„Hänsel und Gretel“
von Engelbert Humperdinck
Landestheater Detmold

Mittwoch, 12.03.2003,
19.30 Uhr
Othello
Schauspiel von
William Shakespeare
Bremer Shakespeare Company
Inszenierung:
Ramin Yegani-Fard

Freitag, 14.03.2003,
20.00 Uhr
Musikkorps der Bundeswehr
Benefizkonzert zugunsten
des Volksbundes Deutsche
Kriegsgräberfürsorge

Mittwoch, 19.03.2003,
20.00 Uhr
7. Philharmonisches Konzert
Psalmus Hungaricus
Die Bergischen Symphoniker
mit Werken von
Zoltán Kodály und Béla Bartók
Die Städtischen Chöre
Remscheid und Solingen
Solist: Gary Bennett (Tenor)
Dirigentin: Romely Pfund

Freitag, 21.03.2003
19.30 Uhr
**Die Jungens mit dem
Tüdelband**
Die Gebrüder Wolf-Story
Hamburger Kammerspiele
Inszenierung: Ulrich Waller

Montag, 24.03.2003,
10.30 und 16.00 Uhr
Dornröschen
Lille Kartoffler Figurentheater

Dienstag, 25.03.2003,
10.30 und 16.00 Uhr
Das häßliche Entlein
Lille Kartoffler Figurentheater



Donnerstag, 27.03.2003
19.30 Uhr
Taalalà le voyageur
Salia Ni Seydou Dance
Company
Choreographie:
Salia Sanou/Seydou Boro

Samstag, 29.03.2003
19.30 Uhr
Sonntag, 30.03.2003
18.00 Uhr
Der Zigeunerprimas
Operette von
Emmerich Kálmán
Operettentheater
Künstlerhaus Budapest /
Bergische Symphoniker
Inszenierung: Miklós Midvégi
Musikalische Leitung:
Katalin Doman

Sonntag, 30.03.2003
11.15 Uhr
Musik am Sonntag-Vormittag
Solisten der
Bergischen Symphoniker:
Ryoichi Masaka (Oboe),
Ferdinand Holler (Klarinette),
Eduard Drobek (Fagott),
Mark Putnam (Horn) und
Helena Hübner (Klavier)
spielen Werke
von Ludwig van Beethoven,
F. Poulenc, Franz Liszt und
Wolfgang Amadeus Mozart

März April

Dienstag, 01.04.2003
19.30 Uhr
Mittwoch, 02.04.2003
19.30 Uhr
Feuergesicht (Visage de feu)
DEUTSCHLANDPREMIERE
Schauspiel von
Marius von Mayenburg
Théâtre Bathyscaphe
Inszenierung: Mikaël Serre
Gefördert: Ministerium für
Städtebau und Wohnen, Kultur
und Sport des Landes NRW,
Ministère de la culture et de la
communication/DRAC,
Institut Français
DüsseldorfMini

Samstag, 05.04.2003
17.00 Uhr
Familienkonzert
**Fun to Pia – Symphonic
Musical**
Die Bergischen Symphoniker
Uraufführung
Dirigent:
Thomas Holland-Moritz

Sonntag, 06.04.2003
18.00 Uhr
Die Herkuleskeule
Kabarett

Dienstag, 08.04.2003,
10.30 und 16.00 Uhr
Spuk im Händelhaus
Zauberoper für
Kinder und Erwachsene
nach Georg Friedrich Händels
„Alcina“ von Eberhard Streul
Musikbühne Mannheim

Donnerstag, 24.04.2003,
18.00 Uhr
**Die Legende vom
Zaubervogel**
New Age Russian Circus
Künstlerische Leitung:
Boris Radostev

